

**3 Sa 234/19**  
32 Ca 5401/18  
(ArbG München)

Verkündet am: 07.11.2019

Gapp  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



## Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.  
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.  
C-Straße, B-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.  
D-Straße, B-Stadt

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers und die ehrenamtlichen Richter Knappmann und Hofer

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 14.02.2019 – 32 Ca 5401/18 – wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung eines Schadensersatzes im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1991 als Angestellter beschäftigt. Nach § 7 des Arbeitsvertrages vom 01.01.1991 (Anl. K1 = Bl. 6 ff. d. A.) wurde er bei der Zusatzversorgungskasse bayerischer Gemeinden nach Maßgabe der Satzung dieser Kasse zusätzlich versichert. Die Auszahlung einer Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente der Bayerischen Versorgungskammer / Versorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (im Folgenden: ZVK) setzt voraus, dass der Arbeitnehmer einen Antrag bei der ZVK stellt, den gesetzlichen Rentenbescheid in beglaubigter Kopie und eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegt sowie Angaben zu seiner Krankenkasse und Pflegeversicherung macht.

Der Kläger erlitt 1996 einen häuslichen Unfall und erhielt deswegen aufgrund Rentenbescheids der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 14.05.1999 (Anl. B1 = Bl. 80 d. A.) rückwirkend zum 16.07.1997 befristet bis zum 30.09.1999 eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Im Rahmen einer Reha-Behandlung vorformulierte eine Sozialpädagogin das Schreiben des Klägers vom 09.06.1999 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, mit dem der Kläger „um Überprüfung des Rentenbescheides vom 14.05.1999 und die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente“ bat (vgl. Anl. K2 = Bl. 10 d. A.). Die Beklagte habe ihm eine unterhalbschichtige Tätigkeit angeboten, so dass er um Mitteilung bitte, ob im Fall eines entsprechenden Vertragsschlusses die gewährte Erwerbsunfähigkeitsrente ruhen und in eine entsprechende Teilberentung umgewandelt werden könne.

Am 01.07.1999 erschien der Kläger in der Personalabteilung der Beklagten bei der Sachbearbeiterin Frau E. und legte ihr den Bescheid über die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente vom 14.05.1999 vor. Frau E. füllte für den Kläger den Antrag auf Versorgungsrente, für dessen Inhalt auf die Anl. K3 (= Bl. 11 ff. d. A.) Bezug genommen wird, aus. Der Kläger unterschrieb diesen Antrag. Frau E. vermerkte auf dem Antrag wegen der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung des Klägers „Abmeldung per 31.07.1999“.

Unter dem Datum des 06.08.1999 vereinbarten die Parteien, dass der Kläger zunächst befristet mit Wirkung zum 01.08.1999 mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 17,5 Stunden beschäftigt werde. Die Sachbearbeiterin E. meldete der ZVK mit Datum des 24.08.1999, dass die EU-Versicherungspflicht geendet habe, weil der Kläger am 01.08.1999 seine Arbeit mit 17,5 Stunden pro Woche wiederaufgenommen habe.

Mit Bescheid vom 31.03.2000 wurde dem Kläger gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend zum 01.10.1999 gewährt. Der Kläger legte diesen Bescheid der ZVK zunächst nicht vor.

Am 12.07.2016 beantragte der Kläger bei der ZVK rückwirkend zum 01.10.1999 betriebliche Berufsunfähigkeitsrente. Hierauf teilte die ZVK dem Kläger unter dem 12.12./15.12.2017 mit, dass ihm aufgrund der in § 52 der Satzung geregelten Ausschlussfrist Betriebsrente wegen Berufsunfähigkeit erst ab dem 01.07.2014 gezahlt werden könne. Leistungen aus der Zusatzversorgung stünden ihm rückwirkend nur zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags – hier dem 12.07.2016 – zu (Anl. K5 = Bl. 16 ff. d. A.). In der Berechnung der Nachzahlung war für den Zeitraum 01.10.1999 bis 30.06.2014 als Zahlbetrag „0“ angegeben (vgl. Bl. 19 d. A.).

Der Kläger hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, dass ihm aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens der Personalsachbearbeiterin Frau E. ein zurechenbarer Versorgungsschaden in Höhe von 17.180,00 € entstanden sei. Die Beklagte sei aufgrund ihrer Fürsorgepflicht und der Übernahme der Rentenangelegenheiten durch ihre Sachbearbeiterin verpflichtet gewesen, die entsprechenden zweckmäßigen Anträge richtig und vollständig zu stellen, weshalb sie für den Kläger bei der ZVK auch einen Antrag auf betriebliche Berufsunfähigkeitsrente (ab 01.10.1999) hätte stellen müssen. Der Kläger habe am 01.07.1999 auch sein Schreiben an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 09.06.1999 vorgelegt. Jedenfalls hätte der Kläger auf die mögliche betriebliche Berufsunfähigkeitsrente hingewiesen werden müssen. Die Personalsachbearbeiterin E. habe dem Kläger am 01.07.1999 zudem mitgeteilt, dass wegen der Arbeitsaufnahme ab 01.09.1999 keine weiteren Ansprüche mehr bestünden und sie den Kläger bei der Zusatzversorgungskasse abmelde. Wegen der Ausschlussfristenregelung der ZVK sei dem Kläger nur eine zweijährige rückwirkende Beantragung betrieblicher Berufsunfähigkeitsrente möglich gewesen. Die Höhe des Versorgungsschadens stehe erst seit Zustellung des Bescheides vom 12.12.2017 (Anl. K5 = Bl. 16 ff. d. A.) fest. Der Schaden sei gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 05.03.2018 beziffert worden (Anl. K6 = Bl. 65 ff. d. A.). Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.180,00 € nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat für ihren Klageabweisungsantrag u.a. den geltend gemachten Schaden der Höhe nach mit Nichtwissen bestritten.

Das Arbeitsgericht München hat durch Urteil vom 14.02.2019 – 32 Ca 5401/18 – die Klage abgewiesen. Der Kläger habe gegenüber der Beklagten keinen Schadensersatzanspruch in Höhe von 17.180,00 €. Ein solcher Anspruch sei weder dem Grunde noch der Höhe nach gegeben. Ein Schadensersatzanspruch könne aus einer schuldhaften Verletzung von Vertrags- und Vertragsnebenpflichten (§§ 280, 282 BGB), etwa von Hinweis- oder Belehrungspflichten des Arbeitgebers folgen. Hinweis- und Aufklärungspflichten beruhten auf den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls und seien jeweils das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Zudem müsse der Arbeitnehmer im Bestreitensfall den

Nachweis des kausalen Schadeneintritts führen. Er müsse nachweisen, dass ihm ein konkreter Schaden entstanden sei, und belegen, dass dieser Schaden gerade auf die unrichtige Auskunftserteilung zurückzuführen sei. Jedenfalls wenn die Schadenshöhe bestritten sei, habe der Arbeitnehmer die Berechnung des Schadens darzustellen. Sodann hat das Arbeitsgericht ausgeführt:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die vorliegende Klage aus drei voneinander unabhängigen Gründen als unbegründet. Jeder dieser Gründe führt für sich zur Abweisung der Klage.“

Die Klage sei deshalb abzuweisen, weil die Beklagte den Anspruch der Höhe nach bestritten habe, der Kläger aber seiner entsprechenden Darlegungs- und Beweislast nicht Rechnung getragen und zur Höhe und zur Berechnung des geltend gemachten Anspruchs nichts vorgetragen habe (vgl. Urteil, Seite 11, 1. Abs.).

Gegen dieses, seiner Prozessbevollmächtigten am 27.03.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am Montag, den 29.04.2019 Berufung beim Landesarbeitsgericht München eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 27.06.2019 am 26.06.2019 begründet. Das Arbeitsgericht habe nicht auf die fehlende Schlüssigkeit der Klage hingewiesen, so dass dem Kläger die Möglichkeit genommen worden sei, die Klageforderung schlüssig darstellen zu können. Bezüglich der Schadenshöhe verweise der Kläger auf die bereits erstgerichtlich vorgelegten Anlagen. Rein vorsorglich verweise er auf die beigefügte Mitteilung der ZVK, die die Angaben nochmals bestätige.

Mit dem am 16.10.2019 eingegangenen Schriftsatz vom 15.10.2019 reichte der Kläger das Schreiben der ZVK vom 01.07.2019 mit der Erklärung ein, dass dort im Einzelnen aufgelistet sei, welche Ansprüche verlorengegangen seien (vgl. Anl. K7 = Bl. 208 ff. d. A.).

Der Kläger beantragt zuletzt,

unter Abänderung des Ersturteils vom 14.02.2019 – 32 Ca 5401/18 – und der Anträge aus dem Schriftsatz vom 26.06.2019 festzustellen, dass die Beklagte ver-

- 6 -

pflichtet ist, den dem Kläger entstandenen Versorgungsschaden aus der schuldhaften Pflichtverletzung bzgl. der Beratung zur Beantragung einer Rente aus der Zusatzversorgung im August 1999 zu ersetzen.

Die Beklagte erklärt, der Klageänderung nicht zuzustimmen, und beantragt sinngemäß,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 26.06.2019 (Bl. 145 – 149 d. A.) und vom 15.10.2019 (Bl. 206 – 211 d. A.), den Schriftsatz der Beklagten vom 30.08.2019 (Bl. 198 – 205 d. A.) sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2019 (Bl. 212 – 214 d. A.) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung des Klägers war gemäß §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 522 Abs. 1 S. 2 ZPO zu verwerfen, weil sie unzulässig ist.

#### **I.**

Die Berufung ist unzulässig. Es fehlt an einer innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist eingegangenen, ordnungsgemäßen Berufungsbegründung, §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

1. Gegenstand der Berufung ist der in der mündlichen Verhandlung vor dem LAG gestellte und gegenüber dem Antrag in der Berufungsschrift geänderte Klageantrag. Eine solche Antragsänderung ist unter den Voraussetzungen der §§ 263, 264, 533 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG grundsätzlich zulässig. Sie setzt eine zulässige Berufung voraus (vgl. Schleusener in Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 64 Rn. 91). Eine Berufung

ist dann zulässig, wenn sie an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist, § 522 Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG.

2. Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt (Nr. 2), die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (Nr. 3) bzw. die Bezeichnung der neuen Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, auf Grund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sind (Nr. 4), enthalten. Zweck des § 520 Abs. 3 S. 2 ZPO ist es, die Beurteilung des Streifalls durch das Erstgericht zu überprüfen und den Rechtsstreit für die Berufungsinstanz durch eine Zusammenfassung und Beschränkung des Prozessstoffes vorzubereiten (vgl. BAG, Urteil vom 19.10.2010 – 6 AZR 118/10 – II. der Gründe). Aufgehend von diesem Zweck genügt eine Berufungsbegründung den Anforderungen des § 64 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis 4 ZPO nur dann, wenn sie erkennen lässt, in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art das angefochtene Urteil nach Ansicht des Berufungsklägers unrichtig ist und auf welchen Gründen diese Ansicht im Einzelnen beruht. Eine schlüssige, rechtlich haltbare Begründung kann zwar nicht verlangt werden, doch muss die Berufungsbegründung auf den zur Entscheidung stehenden Fall zugeschnitten sein und sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Argumenten des angefochtenen Urteils befassen, wenn sie diese bekämpfen will. Für die erforderliche Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung reicht es nicht aus, die tatsächliche oder rechtliche Würdigung durch das Arbeitsgericht mit formelhaften Wendungen zu rügen und lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen oder dieses zu wiederholen (vgl. BAG, Urteil vom 19.10.2010 – 6 AZR 118/10 – unter II. der Gründe; Urteil vom 14.03.2017 – 9 AZR 633/15 – Rn. 11; st. Rspr. vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 – 3 AZR 274/18 – Rn. 18).

Rügt der Berufungskläger, das erstinstanzliche Urteil sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil das Arbeitsgericht die ihm nach § 139 ZPO obliegende Hinweispflicht verletzt habe, muss er im Einzelnen darlegen, was er auf einen gerichtlichen Hinweis vorgetragen hätte. Das in erster Instanz in der Verkennung der Rechtslage Versäumte muss in der Be-

rufungsbegründung nachgeholt werden. Außerdem ist darzulegen, dass das erstinstanzliche Gericht ohne den Verfahrensverstoß möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre (vgl. BAG, Urteil vom 17.01.2007 – 7 AZR 20/06 – Rn. 11 (in NZA 2007, 566); LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 03.05.2017 – 4 Sa 79/16 – Rn. 26; Doukoff, Beck'sches MandatsHandbuch, 6. Aufl. 2018, Rn. 499 und 1113; Schwab, Die Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren, S. 222; vgl. BGH, st. Rspr. etwa Beschluss vom 29.11.2018 – III ZB 19/18 – Rn. 10).

Stützt das erstinstanzliche Gericht seine Entscheidung auf mehrere, voneinander unabhängige, das Urteil selbstständig tragende rechtliche Erwägungen, muss die Berufungsbegründung das Urteil in allen diesen Punkten angreifen (vgl. BAG, Urteil vom 19.10.2010 – 6 AZR 118/10 – unter II. der Gründe; st. Rspr. vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 – 3 AZR 274/18 – Rn. 19; BGH, st. Rspr. etwa Beschluss vom 29.11.2018 – III ZB 19/18 – Rn. 11). Andernfalls ist die Berufung insgesamt unzulässig, da der Angriff gegen eine der Begründungen nicht ausreicht, um die Entscheidung insgesamt in Frage zu stellen (BAG, Urteil vom 26.04.2017 - 10 AZR 275/16 - Rn. 14).

**3.** Die Berufungsbegründung des Klägers wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

**a)** Das Arbeitsgericht hat sein Urteil ausdrücklich darauf gestützt, dass jeder der Gründe – keine schuldhafte Pflichtverletzung, keine Kausalität des Versorgungsschadens, fehlende Darlegung der Höhe des geltend gemachten Schadens – „für sich“ zur Abweisung der Klage führe. Die Klage sei „schließlich“ deshalb abzuweisen, weil die Beklagte den Anspruch der Höhe nach bestritten habe, der Kläger aber seiner entsprechenden Darlegungs- und Beweislast nicht Rechnung getragen und zur Höhe und zur Berechnung des geltend gemachten Anspruchs nichts vorgetragen (vgl. Urteil, Seite 11, 1. Abs.).

Mit dieser Begründung setzt sich die Berufungsbegründung nicht hinreichend auseinander.

**aa)** Der Kläger hat mit der Rüge, ein gerichtlicher Hinweis gemäß § 139 ZPO in Bezug auf die fehlende Schlüssigkeit der Klageforderung sei unterblieben, eine Rechtsverletzung des Arbeitsgerichts im Sinne des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO geltend gemacht. Er hat jedoch nicht die Erheblichkeit des beanstandeten Verfahrensfehlers für die angefochtene



Entscheidung dargelegt. Die Möglichkeit, die Klageforderung nach Hinweis bzw. nunmehr schlüssig darstellen zu können, wurde lediglich abstrakt benannt. Die Darlegung als solche ist indessen unterblieben. Der Kläger verweist hierfür - zudem an anderer Stelle - auf die bereits erstinstanzlich vorgelegten Anlagen. Durch die bloße Bezugnahme auf die den Schriftsätzen beigefügten Anlagen genügt eine Partei ihrer Darlegungslast jedoch nicht. Anlagen können lediglich zur Erläuterung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht ersetzen. Beigefügte Anlagen verpflichten das Gericht nicht, sich die unstreitigen oder streitigen Tatsachen aus den Anlagen selbst zusammenzusuchen (vgl. BAG, Urteil vom 16.05.2012 – 5 AZR 347/11 – Rn. 29). Zudem ist im Schreiben/Bescheid der ZVK vom 12.12./15.12.2017 für den hier streitigen Zeitraum gerade kein Zahlbetrag beziffert worden (vgl. Anl. K5 = Bl. 19 d. A.). Es ist auch nicht dargelegt oder erkennbar, wie dieser aus den mitgeteilten Zahlbeträgen für die Zeit ab 01.07.2014 gefolgert werden könnte. Die Höhe des Versorgungsschadens ist schließlich nicht im Geltendmachungsschreiben des Klägers vom 05.03.2018 (Anl. K6 = Bl. 65 ff. d. A.) dargelegt worden. Die im Berufungsschriftsatz vom 26.06.2019 erwähnte Mitteilung der ZVK wurde nicht beigefügt. Sie lag zu diesem Zeitpunkt auch nicht vor, da sie erst mit Schreiben vom 01.07.2019 dem Kläger seitens der ZVK übersandt worden ist (vgl. Anl. K7 = Bl. 208 ff. d. A.).

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 15.10.2019 auf die fiktive Berechnung des Versorgungsschadens durch die ZVK mit Schreiben vom 01.07.2019 verweist, fehlt es im Anschluss an die vorstehenden Ausführungen an der erforderlichen schriftsätzlichen Darlegung. Vor allem aber erfolgte dieser Vortrag nach Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 27.06.2019 mit dem beim Landesarbeitsgericht München erst am 16.10.2019 eingegangenen Schriftsatz. Eine nach § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO unzureichend begründete Berufung kann nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist jedoch nicht mehr durch ergänzenden Vortrag begründet werden. Solcher Vortrag ist nicht mehr berücksichtigungsfähig (vgl. BAG, Beschluss vom 06.01.2015 – 6 AZB 105/14 – Rn. 22 m.w.N.). Ein Hinweis des Gerichts auf eine unzureichende Begründung vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ist nicht zulässig, da sich das Gericht andernfalls zum Berater des Berufungsführers machen würde (vgl. BAG, Beschluss vom 06.01.2015 – 6 AZB 105/14 – Rn. 22; ebenso Schleusener, a.a.O., § 64 Rn. 82a).

**b)** Die Berufungsbegründung ist auch nicht deshalb als ausreichend zu beurteilen, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht unter Abänderung des im ersten Rechtszug gestellten und zunächst im Rahmen der Berufungsbegründung weiterverfolgten Antrags auf Zahlung von 17.180,00 € Feststellung beantragt hat, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm den entstandenen Versorgungsschaden aus der schuldhaften Pflichtverletzung bezgl. der Beratung zur Beantragung einer Rente aus der Zusatzversorgung im August 1999 zu ersetzen.

Zwar wäre es zur Begründung dieses Antrags nicht erforderlich, die Höhe des Versorgungsschadens darzulegen. Mit einer solchen Antragsänderung ändern sich jedoch nicht nachträglich die Anforderungen an die Berufungsbegründung innerhalb der Berufungsfrist. Denn die Klagebeschränkung i.S.d. § 264 Nr. 2 ZPO, wie sie mit der qualitativen Änderung des Antrags bei gleichbleibendem Klagegrund von Leistung auf Feststellung vorliegt (vgl. BAG, Urteil vom 14.10.2010 – 9 AZR 642/09 – Rn. 21; vgl. auch Zöller/Greger, 32. Aufl. 2018, § 256 Rn. 15c, § 263 Rn. 8 und § 264 Rn. 3b) ist nur im Rahmen einer zulässigen Berufung möglich (vgl. BAG, Urteil vom 28.10.2008 – 3 AZR 903/07 – Rn. 20; Urteil vom 10.02.2005 – 6 AZR 183/04 – unter 1 a) der Gründe; BGH, Urteil vom 12.05.1992 – VI ZR 118/91 – unter II.2. der Gründe für den umgekehrten Fall des Übergangs von der Feststellungs- auf die Leistungsklage, die ebenfalls eine Antragsänderung im Sinne des § 264 Nr. 2 ZPO darstellt) und erfordert deshalb eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (vgl. BAG, Urteil vom 10.02.2005 – 6 AZR 183/04 – unter 2. b) bb) der Gründe). Stellt ein Berufungskläger bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LAG statt des erstinstanzlich erhobenen und zunächst im Rahmen der Berufung angekündigten Leistungsantrags nur noch einen Feststellungsantrag, mit dem er seinen im ersten Rechtszug abgewiesenen Zahlungsanspruch teilweise weiterverfolgt, muss er daher die Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils bekämpft haben (vgl. BAG, Urteil vom 10.02.2005 – 6 AZR 183/04 – unter 2. b) bb) der Gründe). Hat das Arbeitsgericht den Zahlungsantrag mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe zwar einen bezifferten Zahlungsantrag gestellt, jedoch nicht konkret dargelegt, wie er den geltend gemachten Betrag errechnet habe, muss sich der Kläger zur Begründung seiner Berufung deshalb mit den Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils zur nicht schlüssigen Darlegung der Forderungshöhe auseinandergesetzt haben (vgl. BAG, Urteil vom 10.02.2005 – 6 AZR 183/04 – unter 2. b) bb) der Gründe). Andernfalls ist die Berufung mangels ordnungsgemäßer Begründung

trotz Antragsänderung unzulässig (vgl. BAG, Urteil vom 10.02.2005 – 6 AZR 183/04 – unter 2. der Gründe).

Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Nach § 522 Abs. 1 S. 2 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG „ist“ die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn die Berufung nicht in der gesetzlichen Form und Frist begründet ist. Eine Verwerfung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn der Berufungskläger noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eine weitere Berufungsschrift einlegt, die sich gegen dasselbe Urteil richtet und eine zulässige Berufung enthält (vgl. Schleusener, a.a.O., § 64 Rn. 99). Andernfalls hätte es der Berufungskläger in der Hand, das Zulässigkeitserfordernis der frist- und ordnungsgemäßen Berufungsbegründung zu umgehen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

## III.

Anlass, die Revisionsbeschwerde gem. § 77 S. 1 i.V.m. § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen, besteht nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird hingewiesen, §§ 77 S. 2, 72 Abs. 2 und 72a ArbGG.

Dr. Eulers

Knappmann

Hofer